

R e c h t s v e r o r d n u n g
=====

über das Naturdenkmal Nr. ⁴⁰....
im Landkreis Altenkirchen
Vom ^{5. Oktober} 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

auf dem Grundstück

(1) Die in der Gemarkung ..Birnbach....., Flur⁹....., Parzellen Nr.11/5..... stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete^{Buche}..... wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung^{Buche in der Gemarkung Birnbach}.....

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, daß Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflege-

gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

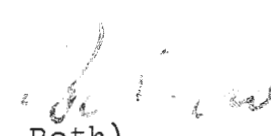
§ 2 Abs. 3

2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 5. 10. 1981
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde


(Dr. Beth)
Landrat

4191.

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr. 40
im Landkreis Altenkirchen

Vom 5. Oktober 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Birnbach, Flur 9, Parzellen Nr. 11/5 stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung Eiche in der Gemarkung Birnbach.

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder

nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen — Untere Landespflegebehörde — auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

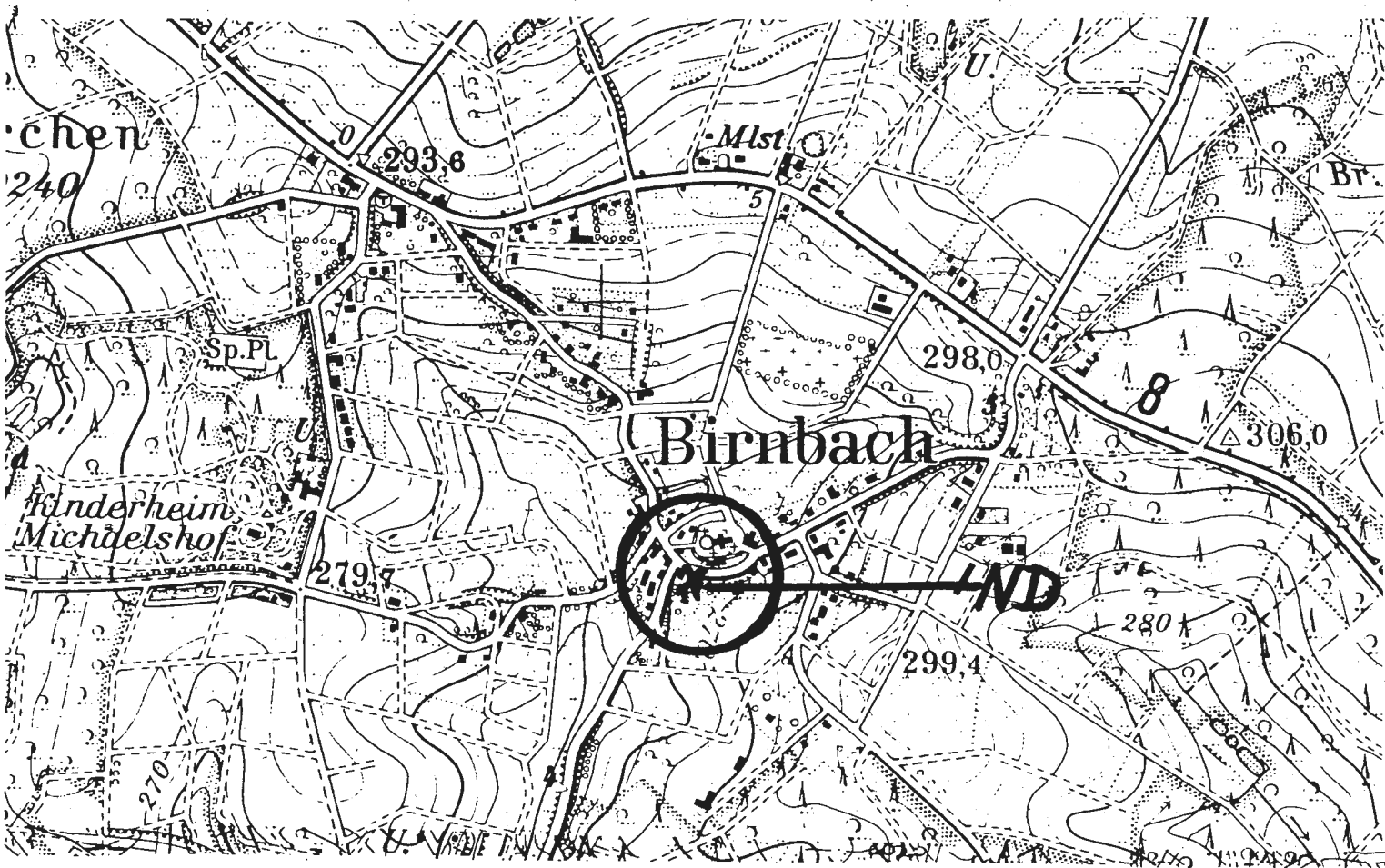
Altenkirchen, den 5. Oktober 1981

Kreisverwaltung Altenkirchen

Untere Landespflegebehörde

Dr. Beth

Landrat



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Top. Karte 1:25 000, Blatt-Nr.

5211 Weyerbusch und 5311 Hachenburg

Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 02.07.1981